AGPF-MATERIALDIENST 14/86 23.10.86

Aktion für geistige und psychische Freiheit
Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e.V.

AGPF

AGPF e.V. Graurheindorfer Straße 15 5300 Bonn 1 · Tel. 0228/631547 · Sparkasse Bonn 13801063 BLZ 38050000

SCIENTOLOGY

BEISPIEL FÜR METHODISCHE IRREFÜHRUNG DER ANHÄNGER UND DER ÖFFENTLICHKEIT

Scientology verbreitet eine Ton-Cassette mit dem Titel

Können wir jemals Freunde sein?

Diese ist ausdrücklich an zweifelnde oder kritische Angehörige von Scientologen gerichtet.

Dazu gehört eine DIN-A-4 Broschüre mit dem Titel

Can We Ever Be Friends?

Auf S. 28/29 ist die erste Seite eines Gerichtsurteils des Landgerichtes München I 11 0 343/73 in Sachen Scientology gegen die Journalistin Constanze Elsner abgedruckt. Darüber heißt es: "UPHELD IN EVERY COURT..."

Im Innenteil findet sich eine deutsche Übersetzung dazu:

"VOR JEDEM GERICHTSHOF ANERKENNT
Gerichte auf der ganzen Welt haben die religiöse Natur der Scientology anerkannt".

Auszug aus der Broschüre als Anlage

Ebenfalls als Anlage das vollständige Urteil.

Es kann keine Rede davon sein, daß dieses Urteil irgend etwas als religiös anerkennt.

Vielmehr wollte Scientology der Journalistin zahlreiche Aussagen verbieten, so u.a. (S. 8 und 9)

- Scientology sei ein knallhartes, geldorientiertes amerikanisches Management, das mit einer sozialen Einrichtung nicht zu tun habe;
- Die Gottesdienste der Kirche seien nicht anderes als geschickt getarnte Werbevorträge;
- Die Journalistin sei vom Telephonapparat der Scientology Kirche mit Mord bedroht worden:
- Die Anhänger der Scientology zahlen, weil sie Angst vor eventueller Straf hätten;
- Die Scientology Kirche habe 1970 einen Gewinn von 132 Millionen DM gemacht.

Das Gericht hat der Journalistin in allen diesen Punkten Recht gegeben

Ein für Scientology äußerst negatives Urteil wird also fälschlicherweise zum angebliches Beweis für die Anerkennung als Religion herangezogen.

14.10.1986 Ingo Heinemann

AGPF-MATERIALDIENST 14/86

Can We Ever Be Friends?



A documentary supplement appeal by Ministers of the Church of Scientology to reconcile former friends and families.

Introduction

This booklet is a documentary supplement prepared by the Chaplain's Office of the Church of Scientology World Wide. While by itself it is an interesting perspective of the Church of Scientology, it was primarily produced to show that everything said in the cassette talk of the same title is true.

This booklet presents a sampling of documentation concerning specific references made in the cassette tape *"Can We Ever Be Friends"*.

Any communication regarding the tape or this booklet is welcome, and can be addressed to:

Can We Ever Be Friends Chaplain,
Church of Scientology WorldWide,
Saint Hill Manor,
East Grinstead, Sussex, RH19 4JY
United Kingdom

A bibliography of references is provided at the end of this booklet.

UPHELD IN EVERY COURT...

Courts around the world have recognized the religious nature of Scientology.



The Evening Star
WITH SUNDAY MORNING EDITION
WASHINGTON STAR 5 FEBRUARY. 1969

Scientology Church Ruled Religious Organization

Religion on the march

Scientology's new reverence

By JOHN MAY

ONE OF the federal Labor government's many decisions in the past four months — recognition of scientology as a religion — has passed with little, if any, coverage by the Australian press. However, the move has been more than popular with the nation's 3000 active scientologists and has rece-

all parties wary of the issue with the election so close. Mr Tampion wrote to Messrs Hamer, Thompson, Rossiter and Ross-Edwards following the federal move and asked that the repressive clauses of the Psychologists Practices Act be repealed because they were no longer enforceable. All four parliamen-

Graham draws the conclusion that apparently Mur

torial, he asserts that today in Australia "the point has been

human legislation exempts acknowledged but scientologists believe that God is in

Newsweek, September 23, 1974

RELIGION

to experiment with life on
ones, the church teaches,
reawakening his primordial
en, but to do so he must
all the mental blocks—"eng

- 2 -

6. The Church of Scientology is recognized as a religious body within the meaning of the Jury Act of the Province of Saskatchewan.

7. The [illegible] a religious

Act of the

a religious

oundland, its

religious

y Act of

religious

of New

eligious

AFFIDAVIT

PROVINCE OF ONTARIO)
JUDICIAL DISTRICT OF YORK)
TO WIT:)

I, PAUL M. CHAMPAGNE, of the City of Toronto, in the Municipality of Metropolitan Toronto, in the Province of Ontario and Dominion of Canada, hereby make oath and say as follows:

1. I am a Barrister and Solicitor in and for the Province of Ontario, Dominion of Canada, and have knowledge of the matters hereinafter deposed to.

2. The Church of Scientology in Canada is
religious body under the Immigration Act of Cana
of granting student visas to foreigners who wish
theology of the Church in Canada.

3. The Church of Scientology is recogniz
body within the meaning of the Marriage Ordinan
of the Yukon Territories as well as within the
Ordinance of the Yukon Territories.

4. The Church of Scientology is recogni
of the Marriage Ordina
of the Northwest



Hubbard and E-meter

Scientology

In the summer of
book burst onto the b
almost instantly becan
national cult. "Dianet
nary blend of Eastern
chosanlync technique
ory, had been concoc
Ronald Hubbard, a
engineer and science
book offered a self-
manner of psychic
the medical and ps
responded with alar
tion from these
1954 formally inco
into a religion: the
only. More than 1,
cently gathered in
first National Con
tion and Social Ref
the meeting mar
magical aids.
Scientology tod
than 3.2 million
world—many of
ship in other cl
major churches
headquarters in
studies a secul
native church
tolerant of hom
Black, the fo
former San F
John Brosnar
has all but di
winds his w
cuples out sp
promotional a
of the Scientol
a sickening
and face of
[illegible]

THE BULLETIN

JANUARY 15, 1977
INCORPORATING THE AUSTRALIAN FINANCIAL TIMES

Exhilarating trip

SCIENTOLOGY or rather the Church of Scientology is winning some Labor heavyweights in Western Australia. Herb Graham, the former deputy Premier, Minister for Industrial Development and, later, the State's most liberal Licensing Court chairman ever, is one. Ron Davies, the Labor shadow minister for health, is another. They both recently attended a scientology gathering, the International Conference for World Peace and Social Reform in Los Angeles (naced, they were the only speakers from Australia).

Messrs Graham and Davies' party actually re-legalised scientology when it was in government. Graham recalls that he spoke in parliament from 9.41 pm to 2.07 am in favor of legalising scientology. "It was the best speech I ever delivered in 30 years in parliament."

If anything they are even more fervent supporters these days. As

before you fall and proud to congratulate you upon the stand that you took, the manner in which you faced adversity, the way you have fought on." Davies went further. "I have been exhilarated," he said. "There are plenty of thoughts which the party I represent has in common with your aims and objectives."

But Graham had the last word. "I ask God speed and best wishes for the accomplishment of the ideals which are so close to our L. Ron Hubbard

Church of Scientology Gets Nod of Australian Government

An eight-year battle between the Church of Scientology and the Australian Government has ended in victory for the Scientologists in the recent recognition of Scientology's religious status by the Australian-Federal Attorney General.

Ministers of the Church of Scientology in Australia are now authorised to perform marriages under the Matrimonial Causes Act. Prior Attorney General Murphy opposed the unfair treatment of Scientology, stating that: "If certain citizens choose to found their own church then, provided they observe the law, they are entitled to equal treatment with other churches – whether their beliefs are generally approved or not, be they big or small, old or new, orthodox or unorthodox – rights as a religion.

This not only validates fully the Church's true status as a religion, but also effectively serves to negate any legislation regulating or banning the practices of Scientology in Australia."

In 1965 the tiny Australian State of Victoria passed a Psychological Practices Act Government.

Australian States but Queensland.

The only attempt to enforce the bans occurred in Western Australia in 1969 when fines were levied upon several Church members.

This decision, however, was reversed shortly thereafter by the Australian Supreme Court, an action which effectually ruled the bans invalid.

"We've had great support from members of the Australian Labor Party who fought the South and Western Australian bans in 1968 and who, since they've come to power, have introduced legislation in the two Parliaments to officially repeal the bans. We expect the measures to pass in the next session," said Rev. Heard.

In Victoria, Scientology has filed suits against Kevin Anderson, Q.C., the one-man Board on the Scientology inquiry held from 1963-1965.

The Victoria investigations, as in the case of the other two, have had little effect on the Church and the act was roundly criticised by Sir John Foster, M.P., Q.C., in his report on the inquiry into Scientology in the United Kingdom, published December, 1971.

Sir John, who recommended the ban on foreign students of Scientology entering Great Britain be lifted, condemned the Australian bans, stating:

"Such legislation appears to me to be discriminatory and contrary to the best traditions of Anglo-Saxon legal system."

"This is a tremendous victory for us," commented Rev. Heard. "Even more importantly, it is a further step toward freedom of religious beliefs and practice for men of all creeds and beliefs."

The Church of Scientology was founded in Washington, D.C. in 1954. Scientology's

The Washington Post

Times Herald

WEDNESDAY, OCTOBER 24, 1973

Church Gets Back Books, E-Meters

By William H. MacKaye
Washington Post Staff Writer

About 100 persons burst into applause yesterday as a rented truck drew up in front of 1812 19th St. NW and local followers of the Church of Scientology returned back three tons of books and other materials seized by the government from them 10 years ago.

The government repeatedly urged the denouncement of the leaders ever since the Food and Drug Administration. The Scientologists in effect were the ones defending themselves against FDA charges of medical quackery by analyzing federal courts that the seized materials were religious paraphernalia.

Despite the largely favorable ruling, which was confirmed in March by three judges of the U.S. Court of Appeals for the District of Columbia, the Scientologists had to pay the costs the government incurred on storing them – enough for 10 years at Security Storage Company of Washington, around the corner at 1701 Florida Ave. NW.

A Security Storage officer declined to say what the government's bill had been or even to confirm that the materials had been stored there but the Rev. Arthur Maben, a Scientology minister for the church, said the bill exceeds $70,000.

When the Scientologists took back, moreover, yesterday with only some 3,000 items listed with the court – a total volume of 13 different books, about 20,000 bulletins and 65 E-meters.

The E-meters, made from tin cans and batteries, are used to measure electrical conductivity of the skin.



Followers of Church of Scientology carry boxes of books inside while the Rev. Antonio Anderson says a prayer

Az.: 11 O 345/73
Os

Verkündet am 4. April 1974

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht München I

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Scientology Kirche Deutschland Hubbard, Scientology Organisation München e. V., vertreten durch den Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden Susan Reed, 8 München 2, Lindwurmstraße 29,

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte RAe Hannes
Jesko
Wagens
burger

gege

Elsner Constanze, Journali

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: RA Dr. Wo
8 Münc

wege
Unterlassung u

Scientologerna får ny prövning

Den hovrätt har tisdagen en dom ... Stockholms tingsrätt om att inte ... scientologkyrkan kränkte pro... i 1972:s Rapport i november 1974. Tingsrätten hade avvisat kyrkans talan mot programledaren och en redaktionssekreterare, som gjorde vissa ändringar i programmet.

Nu har hovrätten underkänt tingsrättens beslut och återförvisat målet till Stockholms tingsrätt.

Scientologkyrkans företrädare ... ingen anledning att anse att ... vilseledande. Kyrkans företrädare ... ingripande som ... [illegible] ... 4,

Nu säger hovrätten att det ... gjorda att de inte tillräckligt ... [illegible] ... med vissa ... [illegible] ... Domstolen säger också ... [illegible] ... att kyrkans företrädare ... [illegible] ... [illegible] ... [illegible]

DOKUMENT: Das Glaubensbekenntnis der Scientologykirche mit seinen Aussagen über Toleranz und Menschenrechte.

SEITE 28 [redacted] VOR JEDEM GERICHTSHOF ANERKANNT

Gerichte auf der ganzen Welt haben die religiöse Natur der Scientology anerkannt.

SEITE 30 HEIMATLOSE UND AUSREISSER

Auf der ganzen Welt steigt die Zahl der entwurzelten und heimatlosen Kinder, die in die Städte strömen. Diese Jugendlichen haben sich von ihren Familien getrennt und geraten fast immer in die bitterste Not und in die Verstrickungen von Verbrechen und Drogen.

DOKUMENT: Einige der Presseberichte über davongelaufene und in Städten in Not geratene Kinder.

SEITE 31 DIE INDUSTRIELLE REVOLUTION

Das Aufkommen der industriellen Revolution brachte in viele Familien Bedrängnis und Zerfall.

DOKUMENT: Berichte über Kinder, die schon im Alter von nur sechs Jahren von ihren in Armut lebenden Familien getrennt und als Arbeitskräfte weggebracht wurden.

SEITE 32 BILDUNGSWESEN IM NIEDERGANG

In den Schulen rund um die Welt haben Kriminalität und Drogenmißbrauch seuchenartige Ausmaße angenommen.

SEITE 33 DROGEN STERBEN AUS

Dieser Zeitschriftenartikel vergleicht einen Rückgang des Drogenkonsums mit der Zahl der Scientologen unter den Universitätsstudenten.

SEITE 34 LESEN, SCHREIBEN, RECHNEN

Die Halbbildung in den Schulen ist auf der ganzen Welt unvermindert weitergewachsen. Dies fällt mit den „neuen" psychologischen Methoden im Schulwesen zusammen, die im Verlauf der letzten zwei Generationen eingeführt wurden.

DOKUMENT: Presseberichte über steigendes Analphabetentum in Schulen. Außerdem ein Artikel aus der Londoner *Sunday Times*, in dem berichtet wird, daß der Vater der britischen Erziehungspsychologie seine Forschungsergebnisse fälschte.

SEITE 35 PAWLOW UND GEHIRNWÄSCHE

Pawlows Konditionierungsexperimente mit Hunden wurden die Grundlage für die Gehirnwäsche bei Menschen.

DOKUMENT: Ein Bericht über Pawlows Experimente mit dem Konditionieren von Hunden. Dieser Bericht führt auch an, wie Pawlows Arbeit Methoden der Gehirnwäsche an Menschen beeinflußte.

SEITE 36 BRUTALITÄT DER GEHIRNWÄSCHE

Hier wird ein Beispiel für Gehirnwäsche aus dem Koreakrieg gegeben.

DOKUMENT: Prügel, Schlafentzug und verschiedene Foltern werden in diesem Beispiel von Gehirnwäsche benutzt.

SEITE 38 GEHIRNWÄSCHE FUNKTIONIERT NICHT

Die Praktik der „Gehirnwäsche" ist längerfristig nicht wirksam.

DOKUMENT: Die Meinung von Fachleuten über die Unwirksamkeit der Gehirnwäsche zeigt, daß man ihr standhalten kann und daß sie keine dauerhafte Wirkung hat.

SEITE 39 VERSAGEN DER GEHIRNWÄSCHE

Trotz umfassender Anstrengungen von Seiten der chinesischen Kommunisten war die Anzahl der Überläufer unter den amerikanischen Kriegsgefangenen im Koreakrieg nur gering.

DOKUMENT: Nur 23 der Tausende von amerikanischen Kriegsgefangenen liefen über, trotz der Gehirnwäsche und der Foltermethoden, die gegen sie verwendet wurden.

SEITE 40 AUSEINANDERGERISSENE FAMILIEN

In manchen Ländern wird Eltern von Kriminellen (einige von ihnen sitzen jetzt im Gefängnis) erzählt, wenn sie 40.000 DM in bar bezahlen, wird ihr Kind als geisteskrank erklärt und in eine Anstalt gebracht werden, bzw. es wird entführt und gehirngewaschen.

DOKUMENT: Erlebnisberichte von Personen, die von Eltern, die mit ihren religiösen Glaubensvorstellungen nicht einverstanden waren, entführt und als geisteskrank erklärt wurden. Weiterhin Presseberichte über die Verurteilung und Ausweisung von Ent-Programmierern.

A. a. Ucht AGPF-MATERIALDIENST 14/86
7. 5. 74

Az.: 11 O 345/73
Os

Verkündet am 4. April 197

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig

Landgericht München I

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Scientology Kirche Deutschland Hubbard, Scientology Organisation München e. V., vertreten durch den Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden Susan Reed, 8 München 2, Lindwurmstraße 29,

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte: RAe Hannes Höper, Ulrich Daum, Jesko von Puttkammer und Helmut Wagensonner, 8 München 2, Nymphenburger Straße 40 - 42,

gegen

E l s n e r Constanze, Journalistin, 8 München 2, Gabelsberger Straße 30,

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: RA Dr. Wolfgang Rommelspacher, 8 München 2, Sophienstraße 4,

wegen
Unterlassung und Widerruf

erläßt das Landgericht München I - 11. Zivilkammer - nach Lage der Akten am 7. Februar 1974

folgendes

E n d u r t e i l :

I. Der Beklagten wird verboten, folgende Behauptung aufzustellen:

Eine Münchener Journalistin sei vom Telefonapparat der Scientology Kirche aus nächtelang durch ständiges Klingeln wachgehalten worden.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV. Die Beklagte trägt 1/10, der Kläger 9/10 der Kosten des Rechtsstreits.

V. Das Urteil ist für den Kläger gegen Si-

cherheitsleistung in Höhe von DM 1.200,--, für die Beklagte gegen Sicherheistleistung in Höhe von DM 1.050,-- vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten Unterlassung und teilweisen Widerruf von Erklärungen, die er als gegen seine Ehr verstoßend betrachtet.

Der Kläger ist ein in der Form des rechtsfähigen Vereins konstituierte Gemeinschaft, deren erklärte Zielsetzung religiösen Charakter hat (vgl. die in der Anlage zum Akt enthaltenen Bücher "Scientology, Religion des 20. Jahrhunderts und "Der Hintergrund und die Zermonien der Scientology Kirche"). Gründer dieser Bewegung ist der Amerikaner L. Ron Hubbard. Der Vorstand des Klägers ist seine Vorsitzende Susan Reed.

Die Beklagte ist Journalistin, die über den Kläger recherchiert und berichtet hat. Sie hat das Manuskript des vom Bayerischen Rundfunks am 22. 10. 1972 ausgestrahlten Sendung verfaßt (Anl. zu Bl. 1 d. A. 11 C 205/73), die sich mit dem Kläger bef-aßte, ebenso das Manuskript der Sendung

im Hessischen Rundfunk (2. Programm) vom 18. 3. 1973 (Anl zu Bl. 1 d. A.).

In der Sendung des Bayerischen Rundfunks hieß es u. a.:

1) Beschäftigt man sich mit dem Aufbau und den Methoden der Organisation, so erscheint sie als ein straff geführtes Geschäftsunternehmen.

2) Daß ein Preclear, der auf der nächst höheren Stufe unterrichtet werden will, seinerseits Preclears unterrichtet, die weniger wissen als er, ist Methode.

In der Sendung des Hessischen Rundfunks wurde u. a. folgendes ausgestrahlt:

1) Wer also hinter Scientology eine Kirche zu finden glaubt, wird sich wundern. Denn er findet ein knallhartes, geldorientiertes amerikanisches Management vor, und das hat mit einer sozialen Einrichtung absolut nichts zu tun.

2) Und das, was die Kirche Gottesdienste nennt, sind nichts ~~mehr~~ als geschickt getarnte Werbevorträge.

3) Das wichtigste an Hubbards Methode ist aber, daß ein Preclear, der auf der nächst höheren Stufe unterrichtet werden will, seinerseits die Preclears auditiert, die weniger wissen als er.

4) Aber dann ist den Scientologen jedes Mittel recht, ihre Gegner zu bekämpfen und eventuelle Presseveröffentlichungen zu verhindern. Die Skala reicht von nächtlichem Telefon-Psycho-Terror bis zur groß, aber dilettantisch angelegten Spitzaktionen ...

Gleichzeitig erklären sie, daß zu einem Telefonanschluß, von dem aus eine Münchener Journalistin nächtelang durch ständiges Klingeln wachgehalten worden war, lediglich 5 Personen Zutritt hätten, u. a. Herr Jacobi.

5) Denn alle zahlen - sei es weil sie durch die Scientology wirklich die große Freiheit erhoffen, oder sei es, weil sie Angst vor eventueller Strafe haben - wer nämlich die Sekte verläßt, wird automatisch zum Feind, und was mit den Feinden geschieht, wissen wir aus den anfangs zitierten Gesetzgebungen.

Der Kläger trägt vor,
es bestehe Wiederholungsgefahr, zumal mehrere der Behauptungen schon in der Sendung des Bayerischen Rundfunks verbreitet worden seien.

1) Der Kläger werde durch die Formulierung "knallhartes, geldorientiertes amerikanisches Management, das mit einer sozialen Einrichtung nichts zu tun hat" verächtlich gemacht, weil der Eindruck entstehe, es gehe dem

Kläger nicht um das Seelenheil oder wenigstens um das Wohl der Menschen, sondern nur um seinen eigenen Profit Der Kläger strebe nicht nach Gewinn, er verwende alle Ausgaben für kirchliche Zwecke, wobei sogar Defizite er stünden. Die Behauptung, Scientology habe nichts mit sozialen Einrichtungen zu tun, sei falsch, weil sie nic gegen den Kläger, sondern gegen die Scientology Kirche allgemein ausgesprochen worden sei, wovon auch die Glie kirche des Klägers betroffen sei, weil Scientology eine einheitliche Religion sei, deren Inhalt in allen Länder übereinstimme. Die Scientology, die es in zahlreich Ländern gebe, unterstütze und finanziere mehrere Sozial programme (Narconon, Crimanon) in den USA, Kanada, England, Südafrika, Schweden und Neuseeland.

2) Die Behauptung, die Gottesdienste der Kirche seien nich anders als geschickt getarnte Werbevorträge, sei eine boshafte, gehässige Schmähkritik, soweit darin ein Werturteil enthalten sei. Im übrigen enthalte die Behauptung auch einen Tatsachenkern, nämlich den, daß die Gottesdienste auf Werbung abzielten. Die Gottesdienste hätten keinerlei Werbecharakter (Beweis: Augenschein bei einem Gottesdienst).

3) Sowohl gegenüber dem Spiegelreporter Pötschke wie auch im Hessischen Rundfunk habe die Beklagte behauptet, ein Münchner Journalistin, nämlich sie selbst, sei vom Telefonapparat 531271 des Klägers aus nächtelang durch ständiges Klingeln wachgehalten worden und hierbei unte

anderem mit Mord bedroht worden.

4) In der Zeitschrift Neue Revue sei von Morddrohungen b
richtet worden (vgl. im einzelnen Bl. 92 d. A.). Die Zeitschrift habe in dem Verfahren Landgericht München Az.: 30 O 440/73 auf die Beklagte als Zeugin Bezug genommen. Somit sei klar, daß die Beklagte diese Behauptung wirklich aufgestellt habe.

5) Diese Behauptung sei unwahr. Lediglich die Zeugen Linds Schilling, Strauß, Ostertag und Jacobi hätten Zugang zu Telefonapparat des Klägers. Alle diese 5 Personen hätte jedoch nachts niemals die Beklagte angerufen und sie auch weder nachts noch tagsüber mit dem Tode bedroht. Bei dem vom Fernmeldeamt festgestellten Anruf habe es sich um einen Rückruf gehandelt, den die Beklagte etwa eine halbe Stunde zuvor auf einem anderen Telefonappara des Klägers erbeten gehabt hätte.

6) Unwahr sei die Behauptung, Anhänger der Kirche bezahlte an die Kirche, weil sie Angst vor eventueller Strafe hät ten. Die Behauptung sei ehrenrührig, weil sie auf den Kläger den Verdacht der Erpressung oder erpressungsähnlichen Verhaltens lenke.

7) In der Sendung vom 22. 10. 1972 sei der Satz ausgestrahl worden:

"Der nicht dementierte Jahresgewinn 1970 dieser menschenfreundlichen Unternehmung: 132 Millionen Mark."

Die Behauptung über diesen Jahresgewinn beziehe der Hö auf die in Deutschland wirkenden Scientologen, weil vor der deutschen Währung die Rede sei. Die Behauptung blei be aber falsch, auch wenn man sie auf die Scientology Kirchen in der ganzen Welt zusammengenommen beziehe, weil die Scientologen in aller Welt auf Gewinnstreben verzichteten, gemeinnützig seien, und, wie alle anderen Kirchen auch, sämtliche Einnahmen für kirchliche Zwecke verwendeten. Der Kläger selbst, der seit Herbst 1970 existiere, habe sowohl im letzten Quartal 1970 wie auch im Rechnungsjahr 1971 mit einem Defizit abgeschlossen (Beweis: Zeuge Strauß).

Zu berücksichtigen sei, daß der Gesetzgeber durch § 166 StGB religiöse Gemeinschaften unter erhöhten Ehrenschut gestellt habe.

Der Kläger beantragt zu erkennen:

I. Der Beklagten wird untersagt, bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Haft- oder Geldstrafe folgende Behauptungen zum Nachteil der Klägerin gegenüber Dritten aufzustellen:

1) Die Scientology Kirche sei ein knallhartes, geldorientiertes amerikanisches Management, das mit einer sozialen Einrichtung

nichts zu tun habe.

2) Die Gottesdienste der Kirche seien nichts anderes, als geschickt getarnte Werbevorträge.

3) Eine Münchner Journalistin sei vom Telefonapparat des Scientology Kirche aus nächtelang durch ständiges Klingeln wachgehalten worden.

4) Die Beklagte sei vom Telefonapparat des Scientology Kirche aus mit Mord bedroht worden.

5) Anhänger des Scientologen bezahlten, weil sie Angst vor eventueller Strafe hätten.

6) Die Scientology Kirche habe 1970 einen Gewinn von 132 Millionen Mark gemacht.

II. Die Beklagte wird verurteilt, die unter I, 3 4, 6 ~~wie~~ bezeichneten Behauptungen zu widerrufen.

Vorsorglich beantragt der Kläger Vollstrekkungsschutz.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorsorglich beantragt die Beklagte Vollstreckungsschutz gemäß § 713 Abs. 2 ZPO.

Die Beklagte trägt vor,
bei den von dem Kläger beanstandeten Punkten handele es sich um Werturteile und nicht um Tatsachenbehauptungen. Die Rechtfertigung ergebe sich aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Wer eine neue Religion stifte, müsse Angriffe in Kauf nehmen, weil er sich mit der Propagierung seiner Ideen auf ein Gebiet begeben habe, auf dem auch heute Auseinandersetzungen und Glaubenskämpfe üblich seien.

1) Die unter Ziffer 1) beanstandete Äußerung sei auch gerechtfertigt, weil der Kläger in Deutschland keine sozialen Einrichtungen unterhalte. Wegen der in anderen Ländern bestehenden Rechtspersönlichkeiten könne Widerruf oder Unterlassung nicht verlangt werden.

   Der Kläger sei vor seiner Etablierung als Kirche unter der Bezeichnung ABC-American-Business-Center aufgetreten und habe genau das verbreitet, was nunmehr die Kirche verbreite (Beweis: Zeuge Haack). Bis November 19[illegible] sei in den Prospekten des Klägers für die einzelnen Kurse auch noch das Wort "Preis" enthalten gewesen. Aus verschiedenen Aussprüchen des Gründers Hubbard ergebe sich, daß der Kläger mit Religion nichts zu tun habe (vgl. da-

zu Bl. 15 d. A.).

2) Es sei Sache jedes Vereins, Mitglieder zu werben. Wenn dies offen ausgesprochen werde, so stelle dies keinesfalls eine gehässige Schmähkritik dar. Jede Kirche mach Werbung für sich. Auch die Mission sei schließlich nich anderes als Werbung für den Glauben und somit für die Kirche.

3) Es treffe zu, daß die Beklagte vom Telefonapparat des Klägers nächtelang gestört worden sei. Nächtlicher Telefonterror gehöre zum Repertoire des Klägers und werde bei jeder Person angewandt, die sich gegen den Kläger wende oder gar gegen ihn recherchiere (Beweis: Zeuge Haack). Der Apparat des Klägers sei auch von der Post im Rahmen einer Fangschaltung festgestellt worden (Beweis: Bestätigung des Fernmeldeamtes München, Bl. 19 d. A.).

4) Die Beklagte habe nicht behauptet, daß sie vom Apparat des Klägers aus mit Mord bedroht worden sei.

5) Es treffe zu, daß der Kläger seine Mitglieder durch Stra bei der Stange halten wolle. Der Kläger habe hierfür einen echten Strafkatalog aufgestellt (Beweis: Bußkatalog, Bl. 20 - 22 d. A.).

6) Die Beklagte habe nicht behauptet, daß der Kläger 1970 einen Gewinn von DM 132.000.000,-- gemacht habe. Sie habe

lediglich behauptet, daß diese Zahl von dritter Seite verbreitet worden sei und daß der Kläger diese Zahl nicht dementiert habe.

Der Kläger hatte zunächst auch beantragt, der Beklagten folgende Behauptung zu untersagen und die Beklagte zu deren Widerruf zu verurteilen:

" Ein Preclear, der auf der nächsthöheren Stufe unterrichtet werden wolle, auditiere seinerseits Preclears, die weniger Wissen als er."

Diesen Antrag hat der Kläger mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen.

Das Gericht hat ~~den~~ auf Antrag des Klägers mit dem Einverständnis der Beklagten die Akten des Landgerichts München I, Az.: 11 O 205/73, zu Beweiszwecken beigezogen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gem. Beschluß vom 16. 8. 1973 (Bl. 31/36 d.A.) durch uneidliche Vernehmung von Karl-Wilhelm Barwitz, Friedrich Wilhelm Haack, Michael Urban, Richard Strauß, Brigitte Schilling, Martin Ostergard und Sepp Hasslberger als Zeugen. Das Gericht hat darüber hinaus Beweis erhoben durch die im Wege der Rechtshilfe vom Amtsgericht Hamburg durchgeführte uneidliche Vernehmung von Jürgen Pötschke als Zeugen. Wegen des Erbebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 10.9.1973 (Bl. 63/75 d.A.) und das Pro-

tokoll der Sitzung des Amtsgerichtes Hamburg vom 8. 11. (Bl. 81/89 d. A.) verwiesen.

Im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung war die Beklagte nicht vertreten. Das Gericht beschloß auf Antrag des Klägers Entscheidung nach Lage der Akten.

Dem Gericht liegt u. a. vor:
Ablichtung eines Berichtes des Bundeskriminalamtes vom 12 3. 1973 (Bl. 42-62 d. A.), Gegendarstellung des Klägers v 6. 4. 1973 zur Sendung des Hessischen Rundfunks (Anlage z Klageschrift), die Broschüre "Die Scientology Kirche, wie Gerichte und Experten in aller Welt sie sehen", eine Zusammenstellung von Stellungnahmen zu dem Narconon-Drogenrehabilitierungsprogramm, eine Deklaration der Menschenrechte für Geistesgestörte, eine Abhandlung über die religiöse und ethische Natur der Scientology Kirche, eine Überschußrechnung des Klägers für die Zeit vom 12. 10. 1970 b 31. 12. 1971 (Anl. zu Bl. 90/97 d. A.), ein Glaubensbekenntnis der Kirche der Scientology, ein Gebet des Klägers (Anlage zu Bl. 26-30 d. A.), die Broschüre "Scientology - ei Religion" (Anl. zu Bl. 40-43 d. A.) und eine Zusammenstellung unter dem Titel "Die Scientology Kirche" (Anl. zu Bl 102/103 d. A.).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet gemäß §§ 186 823 Abs. 2, 1004 BGB.

1) Der Kläger ist zur Geltendmachung der Unterlassungs-Beseitungsansprüche aktiv legitimiert. Auch ein rec. fähiger Verein kann in seiner Ehre verletzt werden u. ist beleidigungsfähig (vgl. Löffler, Presserecht, 196[illegible] Band I S. 298; von Gamm, Persönlichkeits- und Ehrverletzungen durch Massenmedien, 1969, S. 43).

2) Die Prozeßvoraussetzung der Wiederholungsgefahr (vgl. BGHZ 28, 203) bezüglich der angegriffenen Erklärungen der Beklagten ist (mit Ausnahme der angeblichen Behauptung über die Morddrohungen, dazu unten) schon deshalb gegeben, weil sie bei Presseveröffentlichungen vermutet wird (vgl. Palandt, 32. Aufl., vor § 823, Anm. 8 b,ee; § 1004, Anm. 6 c) - was auch für eine Rundfunksendung gilt - und weil die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung damit begründet, die beanstandete Handlung sei berechtigt (vgl. BGHZ 14, 167).

3) Die Beklagte ist verpflichtet, die Behauptung zu unterlassen, eine Münchner Journalistin sei vom Telefonapparat der Scientology Kirche aus nächtelang durch ständiges Klingeln wachgehalten worden.

Die Beklagte hat behauptet, daß eine Münchner Journalistin nächtelang durch ständiges Klingeln wachgehalten worden sei, und zwar von einem Telefonanschluß, von dem "sie" erklärten, daß lediglich 5 Personen Zutritt hätte Aus dem Zusammenhang, in dem die gerügte Bemerkung fäl wird unzweideutig klar, daß nur der Telefonapparat des Klägers gemeint sein kann.

Diese Behauptung ist geeignet, die Ehre des Klägers zu verletzen, da damit ihm bzw. einem seiner Mitglieder ei strafbare Handlung, zumindest ein grob ungehöriges Verhalten unterstellt wird. Die Beleidigung gerade des Klägers ist deshalb gegeben, weil gleichzeitig behauptet wird, den Scientologen sei jedes Mittel recht... Presse veröffentlichungen zu verhindern, die Skala reiche vor nächtlichem Telefon-Psycho-Terror bis zu ... Spitzel-aktionen.

Die Beklagte hat demnach den Eindruck bei den Hörern erweckt, es handele sich bei den nächtlichen Anrufen ur eine Tätigkeit des Vereins, ein ihm zuzurechnendes Verhalten, eine seiner Methoden, mit Gegnern umzugehen. Der Vorwurf richtet sich also gegen den Kläger, nicht etwa nur gegen ein ungenanntes Mitglied.

Bei dieser Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, deren Richtigkeit von der Beklagten nicht nachgewiesen wurde. Die vorgelegte Mitteilung des Fernmeldeamtes, wonach die Beklagte vom Telefon Rufnummer

531271, Inhaber Brändl (unstreitig ein vom Kläger benutzter Fernsprechanschluß) am 18. 10. 1972 um 7^{00} Uhr angerufen wurde, vermag die Richtigkeit der Äußerung der Beklagten nicht zu beweisen. Der Zeuge Haack konnte keine erhebliche Aussage darüber machen, ob nächtelanger Telefonterror zum Repertoire des Klägers gehört.

Die Beklagte ist daher verpflichtet, die genannte Behauptung zu unterlassen, denn sie steht weder unter dem Schutz des Grundrechts der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) noch ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB). Äußerungen beleidigenden Inhaltes sind nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil sie in Presseorganen, Rundfunk und Fernsehen veröffentlicht worden sind; sie bedürfen vielmehr in jedem Einzelfall der besonderen Rechtfertigung, wobei die Frage der Rechtfertigung nur in einer Güter- und Interessenabwägung entschieden werden kann (vgl. BGHZ 31, 308).

Die Auseinandersetzung mit einer als neuer Religion auftretenden Bewegung rechtfertigt aber unter keinen Umständen den Vorwurf eines nicht nachgewiesenen Verhaltens, welches als grob ungehörig - wenn nicht als Körperverletzung - anzusehen ist. Das Recht auf freie Meinungsäußerung beinhaltet nicht das Recht, unbewiesene beleidigende Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Ebensowenig wird die strittige Behauptung durch das Interesse der Presse an der kritischen Bewertung und Darstellung einer sich als Religion gebenden Erscheinung gerechtfertigt.

Der Klage ist daher insoweit stattzugeben.

Im übrigen ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

4) Der Widerruf der oben angeführten Behauptung kann nicht verlangt werden, da die Unwahrheit nicht festgestellt werden konnte. Zwar haben die Zeugen Strauß, ~~und~~ Schilling und Hasselberger erklärt, sie hätten die Beklagte nicht angerufen. Daß überzeugt das Gericht aber nicht davon, daß die Behauptung der Beklagten nicht stimmt. Die vernommenen sind keine uninteressierten Zeugen (der Zeuge Strauß bezeichnet sich als Anhänger des Klägers, die Zeugin Schilling als beim Kläger zur Ausbildung befindliche geistliche Beraterin) und falls einer von ihnen die behaupteten Anrufe getätigt haben sollte, käme ein eigenes Interesse an der Verneinung hinzu. Es kann daher auch unterstellt werden, daß außer diesen nur Herr Ostergard (Herr Ostergard hat zu der hier behandelten Frage keine ausdrückliche Erklärung abgegeben), Frau Lindsay und Herr Jacobi Zugang zu dem fraglichen Telefon hatten, und daß diese nicht bei der B-eklagten angeläutet haben.

Die Unrichtigkeit der Behauptung der Beklagten ist zwar dem Beweis grundsätzlich zugänglich, konnte aber zu einer dahingehenden Überzeugung des Gerichtes nicht führen allein durch die Einvernahme aller infragekommenden Anrufer. Es genügten daher die vorliegenden Aussage, die Möglichkeit der Richtigkeit der strittigen Behauptung

nicht ausschließen zu können.

5) Unterlassung (und Widerruf) der Äußerung, die Beklagte sei vom Telefonapparat der Scientology Kirche aus mit Mord bedroht worden, kann nicht verlangt werden, weil diese Behauptung weder in den Manuskripten der fraglichen Rundfunksendungen enthalten ist (ein anderer Beweis für die Ausstrahlung dieser Behauptung ist nicht angeboten), noch gegenüber dem Zeugen Pötschke erfolgte, wie dieser aussagte.

Jedenfalls fehlt es insoweit an einer Wiederholungsgefahr, da die Beklagte die Äußerung bestreitet, eine Presseveröffentlichung nicht vorliegt und der Dritte die Abgabe der Äußerung verneint.

Zum Beweise dieser Äußerung genügt auch nicht, daß eine andere Zeitschrift, die Neue Revue, die Beklagte als Zeugin für Morddrohungen angeboten hat. Insoweit handelt es sich nur um die Vermutung, daß die Beklagte gegenüber Mitarbeitern dieser Zeitschrift von Morddrohungen seitens des Klägers gesprochen habe.

6) Nicht ehrverletzend ist die Äußerung, die Anhänger d Scientologen bezahlten, weil sie Angst vor eventueller Strafe hätten. Ein erpressungsähnliches Verhalten ist damit nicht behauptet. Nach Kenntnis des Gerichtes ist es in Glaubensgemeinschaften - und der Kläger nimmt ja in Anspruch, eine Kirche zu sein und eine Religion zu ver

künden - nicht unüblich, daß bestimmte Verhaltensweisen der Anhänger mit Strafen oder Bußen belegt werden. Darin wird ganz allgemein kein erpressungsähnliches Verhalten gesehen, da die Unterwerfung unter die Regeln und das Recht einer Kirche grundsätzlich freiwillig geschieht. Eine Strafgewalt der Kirchen (vgl. die Kirchenstrafen der katholischen Kirche), durch die der Strafanspruch des Staates nicht berührt wird, bedeutet keine vorwerfbare Institution. Da aus der gerügten Äußerung nicht hervorgeht, welche Strafen seitens des Klägers angeblich verhängt werden (in dem fraglichen Manuskript ist nur an anderer Stelle von 48-stündigem Arbeiten ohne Schlaf die Rede) muß für die Hörer der fraglichen Rundfunkhörung nicht der Eindruck entstehen, der Kläger ziehe die finanziellen Beiträge seiner Mitglieder mit unangemessenen oder gar ungesetzlichen Mitteln ein.

7) Auch die Äußerung über den angeblichen Gewinn der Scientology Kirche bedeutet keine Ehrverletzung.

Nach der Bekundung des Zeugen Barwitz wurde mit Billigung der Beklagten in das Manuskript der Sendung vom 22. 10. 1972 folgender Satz aufgenommen: "Der nicht dementierte Jahresgewinn 1970 dieser menschenfreundlichen Unternehmung: 132 Millionen DM."

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Hörer diese Behauptung auf den Kläger allein oder die weltweite Organisation der Scientologen beziehen mußten.

Die Behauptung der Gewinnerzielung ist keine Tatsachenbehauptung, die den Kläger beleidigen könnte. Auch den Kirchen wird ganz allgemein zugestanden, Gewinne zu erzielen, um ihre kirchlichen Aufgaben erfüllen zu können. Bekanntlich verfügen andere Kirchen über erhebliche Vermögen, aus denen Gewinne erzielt werden. Eine Kränkung könnte in dem Vorwurf der Gewinnerzielung nach abendländischem Verständnis von den Aufgaben der Kirchen dann sehen sein, wenn die Bereicherung einzelner (auf Kosten der Mitglieder) stattfindet. Solange aber die Kirche selbst Gewinn erzielt und nicht ausgeschlossen wird, daß der Gewinn für kirchliche Zwecke verwandt wird, ist eine Ehrverletzung nicht gegeben.

8) Die übrigen gerügten Aussagen sind zwar geeignet, das Ehrgefühl einer religiösen Gemeinschaft zu verletzen, müssen aber im Streit der Meinungen über eine religiöse Bewegung hingenommen werden.

Die Äußerungen, die Scientology Kirche sei ein knallhartes, geldorientiertes amerikanisches Management, das mit einer sozialen Einrichtung nichts zu tun habe und die Gottesdienste der Kirche seien nichts als geschickt getarnte Werbevorträge, sind Werturteile.

Zunächst sind diese Äußerungen für sich genommen nicht beleidigend, Gewinnstreben und Werbung werden nicht als verwerflich angesehen, es besteht auch keine Verpflichtung, einen Verein als sozialer Einrichtung zu führen.

Den verletzenden Charakter erhalten diese Bemerkungen erst dadurch, daß sie einer Religionsgemeinschaft gegeben würden.

Es kann für den vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, daß es sich beim Kläger tatsächlich um eine Religionsgemeinschaft handelt. Um so größer ist das berechtigte Interesse der Presse, über diese neue Kirche zu berichten und Meinungen über sie zu äußern. Der Beklagten kommt der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB zugute, die Öffentlichkeit hat ~~die~~ ein gewichtiges Interesse daran, über solche Bewegungen kritisch informiert zu werden, auch durch tadelnde Urteile. Bei der Abwägung des Interesses des Klägers, als Kirche anerkannt zu werden, die ihre Aufgaben allein im religiösen und sozialen Bereich sieht, und dem Interesse der Beklagten als Journalistin, ein ihrer Meinung nach finanzielles Interesse verfolgendes Unternehmen als solches zu bezeichnen, ist dem letzteren der Vorzug zu geben. Dies auch deswegen, weil der Presse in diesem Bereich eine wichtige Warnfunktion zukommt, die sie nur erfüllen kann, wenn ihr auch ein deutlich negatives Urteil auszusprechen erlaubt ist. Die Presse nimmt ein berechtigtes Interesse war, wenn sie über Angelegenheiten berichtet oder zu ihnen Stellung nimmt, an denen ein ernsthaftes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht (vgl. BGHZ 31, S 308). Das ist bei einer in der Öffenlichkeit auftretenden religiösen Bewegung - der Fall.

Bei den angesprochenen Äußerungen handelt es sich nich um Tatsachenbehauptungen, die einem Beweise zugänglich wären. Auch bei vollständiger Kenntnis des finanzielle Gebarens des Klägers und seiner sozialen Betätigungen bliebe die Möglichkeit, darüber zu streiten, ob der Kl ger geldorientiert ist oder nicht. Eine für jedermann zwingende Feststellung, daß der Kläger geldorientiert (oder sozial) sei oder nicht, kann auch theoretisch ni getroffen werden. Hier handelt es sich um eine Bewertu nicht um die Behauptung einer Tatsache.

Das-selbe gilt für den Vorwurf, daß die Gottesdienste geschickt getarnte Werbevoträge seien. Der Zeuge Urban erklärte, daß bei Gottesdiensten, an denen er teilgenommen habe (in New York und Kopenhagen), Leistungen, beispielsweise Kurse und das sogenannte Auditieren, an geboten worden seien. Wenn eine Kirche ihre (entgeldlichen) Hilfen und Wohltaten im Gottesdienst anbietet, kann man verschiedener Meinung darüber sein, ob es sic um "getarnte" Werbung handelt oder um ein allein auf d Seelenheil gerichteten Bemühen. Auch hier liegt eine nicht nachprüfbare Wertung vor.

9) Die Vorschrift des § 166 StGB war nicht heranzuzie n, da weder der Inhalt eines Bekenntnisses beschimpft ur de, noch die Äußerungen der Beklagten geeignet erschei nen, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Klage war daher im übrigen abzuweisen.

10) Kosten: §§ 92 Abs. 1, 271 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 710 S. 1 ZPO.

Die Vollstreckungsschutzanträge beider Parteien sind gegenstandslos, weil nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckt werden darf.

Gemäß § 890 ZPO ist die Beklagte auf Antrag des Kläger zur Unterlassung der ihr untersagten Behauptung durch Androhung einer Geldstrafe oder Haftstrafe anzuhalten.

Die Voraussetzungen der Aktenlageentscheidung, §§ 331 251 a ZPO, sind ausweislich der Protokolle der Sitzungen vom 7. 1. 1974 (Bl. 98-100 d. A.) und 7. 2. 1974 (Bl. 104 d. A.) gegeben.

(Czirwitzky)	(Ziegenhus)	(Wickop)
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter